

Franz H. Schuhmacher
Horneggstrasse 9
8008 Zürich

KR-Nr. 185/1992

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident

Als im Kanton Zürich Stimmberechtigter reiche ich das folgende Einzelinitiativ-Begehren ein:

Antrag:

«§ 42 Steuergesetz lautet neu: Die Vermögenssteuer beträgt:

bis Fr. 170 000	0,5 Promille (wie bisher)
170 000 - 454 000	1 Promille (wie bisher)
454 000 - 908 000	1,5 Promille (wie bisher)
908 000 - 1 589 000	3 Promille (bisher 2 Promille)
1 589 000 - 2 270 000	4 Promille (bisher 2,5 Promille)
über 2 270 000	5 Promille (bisher 3 Promille)»

Begründung

Wiederholte Revisionen des Steuergesetzes haben bei Kanton und Gemeinden zu erheblichen Steuerausfällen, verstärkt noch durch den Konjunkturunbruch, geführt. Massive Kürzungen im Investitionsbereich statt des vom Gewerbe geforderten antizyklischen Verhaltens sind die Folge. Aber auch massive Leistungskürzungen. Dennoch kommen die meisten Gemeinden und wohl auch der Kanton nicht darum herum, ihre Steuerfüsse kräftig anzuheben. Das ist unter mehreren Gesichtspunkten unerwünscht.

Konjunkturpolitisch sind in einer solchen Situation vermehrte wirtschaftliche Leistungen eher zu fördern als durch höhere Steuern gewissermassen zu bestrafen. Das spricht für eine Gewichtsverlagerung von den juristischen zu den natürlichen Personen und für eine höhere Belastung der Vermögen als der Einkommen. Also gegen eine lineare Steuerfusserhöhung und statt dessen für eine gezielte Mehrbelastung der ganz grossen Vermögen.

Gefragt ist auch eine unkomplizierte, leicht verständliche und rasch zu realisierende Revision. Dem entspricht die vorgeschlagene Änderung des Tarifs der obersten drei Stufen der Vermögenssteuer. Sie trifft nur Vermögensteile über 1 Mio. Franken; weil diese Verstärkung der Progression einen insgesamt niedrigeren Steuerfuss erlaubt, werden kleine und mittlere Vermögen bis zu rund 1 Mio. Franken im Ergebnis entlastet.

Eine mögliche Schonung der Einkommen und Vermögen von kleinen und mittleren Steuerpflichtigen rechtfertigt sich allein schon, weil sie durch die Teuerung der letzten Jahre stärker getroffen wurden, als im Index zum Ausdruck kommt, welcher Grundlage des Ausgleichs der kalten Progression bildet. Nachgerade erscheint Art. 19 der Kantonsverfassung verletzt, gemäss welchem der «Grundsatz der Steuerbefreiung kleiner Einkommen und Vermögen» gilt. Mindestens jene Einkommen, die unter dem Existenzminimum liegen, welches das Obergericht für die Pfändbarkeit festlegt, sollten von der Einkommenssteuer nicht erfasst werden. Da in diesem Existenzminimum etwa die Miete oder Krankenkassenbeiträge

voll erfasst werden und nicht nur ein theoretischer durchschnittlicher Indexwert, werden immer mehr Menschen steuerpflichtig, deren Einkommen nicht einmal gepfändet werden darf.

Schliesslich korrigiert die starke Mehrbelastung der sehr hohen Vermögen teilweise das im Volk als Ärgernis empfundene Phänomen der einkommenssteuerfreien Multimillionäre. Gerade wer über ein grosses Vermögen verfügt, ist in der Lage, dieses in Wachstumswerten zu investieren, wo der ausgeschüttete und zu versteuernde Gewinn gering, die steuerfreien Wachstumsgewinne um so grösser sind. Dieser Ungerechtigkeit im bestehenden Steuersystem ist durch eine Verschärfung der Progression bei grossen Vermögen zu begegnen. Umgekehrt kann füglich auf eine Verschärfung der Progression bei hohem Einkommen verzichtet werden. Diese fallen meistens mit hohem Vermögen zusammen, weshalb eine doppelte Verschärfung der Progression über das Ziel schiessen würde. Umgekehrt fallen hohe Vermögen nicht immer mit hohem Einkommen zusammen, deshalb soll wenigstens über das Vermögen eine angemessene Steuerleistung erreicht werden.

Zürich, den 5. Juni 1992

Mit freundlichen Grüssen
Franz Schumacher